

Im Anschluss an den auf der 4621. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. September 2002, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die siebzehn Benennungen für das Amt eines ständigen Richters beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zugeleitet haben, die während des in Artikel 12 bis Absatz 1 Buchstabe *b* des Statuts des Gerichtshofs festgelegten Zeitraums von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie von Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen eingegangen waren³⁴⁹, dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nahm von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und beschloss, die Frist für die Benennung ständiger Richter beim Gerichtshof bis zum 15. November 2002 zu verlängern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen entsprechend unterrichten würden."

Auf seiner 4666. Sitzung am 13. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Aufstellung der Bewerberliste für das Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda".

**Resolution 1449 (2002)
vom 13. Dezember 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das ständige Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

leitet gemäß Artikel 12 bis Absatz 1 Buchstabe *d* des Statuts des Gerichtshofs die nachstehenden Benennungen an die Generalversammlung *weiter*:

Herr Mansoor Ahmed (Pakistan)
Herr Teimuraz Bakradze (Georgien)
Herr Kocou Arsène Capo-Chichi (Benin)
Herr Frederick Mwela Chomba (Sambia)

³⁴⁸ S/2002/1131.

³⁴⁹ S/2002/1106.

Herr Pavel Dolenc (Slowenien)
Herr Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation)
Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
Herr Asoka de Zoysa Gunawardana (Sri Lanka)
Herr Mehmet Güney (Türkei)
Herr Michel Mahouve (Kamerun)
Herr Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)
Herr Erik Møse (Norwegen)
Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)
Herr Jai Ram Reddy (Fidschi)
Herr William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Emile Francis Short (Ghana)
Herr Francis M. Ssekandi (Uganda)
Herr Cheick Traoré (Mali)
Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)
Frau Andresia Vaz (Senegal)
Frau Inés Mónica Weinberg de Roca (Argentinien)
Herr Mohammed Ibrahim Werfalli (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Herr Lloyd George Williams (St. Kitts und Nevis)

Auf der 4666. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4731. Sitzung am 28. März 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. März 2003 (S/2003/290)".

Im Anschluss an den auf der 4731. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. März 2003, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die sechsundzwanzig Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zugeleitet haben, die während des in Artikel 12 ter Absatz 1 Buchstabe *b* des Statuts des Gerichtshofs festgelegten Zeitraums von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie von Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen eingegangen waren³⁵¹, dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nahm von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und beschloss, die Frist für die Benennung von Ad-litem-Richtern beim Gerichtshof bis zum 15. April 2003 zu verlängern.

³⁵⁰ S/2003/382.

³⁵¹ S/2003/290.